



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde **Brig-Glis** (Grundbuchpläne Nr. 12, 20, 72).

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Grundbuchpläne Nr. 12, 20 und 72 der Gemeinde Brig-Glis;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 17 vom 29. April 2005;
5. Der Bericht der Gemeinde Brig-Glis von 1. Juni 2005;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises II vom 9. Juni 2005;
7. Den Waldfeststellungsentscheid betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis vom 17.01.2001;
8. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Brig-Glis;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.

2. Die Pläne Nr. 12, 20 und 72 des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Brig-Glis an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.

Die Pläne GBV Nr. 10, 11, 15, 19, 42 und 49 sowie KAT Nr. 21, 33 und 34 des Waldkatasters gemäss Homologationsentscheid vom 17.01.2001 wurden nicht abgeändert.

3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt Nr. 17 vom 29.04.2005. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.
4. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1'000 und 1:500 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. **Waldfeststellung**

- a) Die in den Situationsplänen 1:500 (Grundbuchplan Nr. 72) und 1:1'000 (Grundbuchpläne Nr. 12 und 20) "**Waldkataster der Stadtgemeinde Brig-Glis**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt. Die Pläne GBV Nr. 12 und 20 ersetzen die gleichnamigen Pläne, welche am 17.01.2001 homologiert wurden.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.
- c) Die Pläne GBV Nr. 10, 11, 15, 19, 42 und 49 sowie KAT Nr. 21, 33 und 34 des Waldkatasters gemäss Homologationsentscheid vom 17.01.2001 bleiben in Kraft.

2. **Koordination mit der Raumplanung**

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

3. **Kosten**

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke:		<u>Fr. 5.--</u>
Total		<u><u>Fr. 515.--</u></u>

4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Zustellung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 WaG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- Gemeinde Brig-Glis, 3900 Brig-Glis

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

6. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 10. August 2005.

Der Präsident:



Claude Roch



Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 16. Aug. 2005

Dienststelle für Wald und Landschaft